

legen (Tabelle 3). Bei vier von fünf Tätern kommt es heute nicht mehr zu einer Freiheitsstrafe (Tabelle 4).

Tabelle 3

Täter, die gerichtlich verurteilt oder deren Strafsachen an Konflikt- oder Schiedskommissionen übergeben wurden

Jahr	Gerichtlich Verurteilte absolut	Index 1960 = 100	Abgaben an KK u. SchK		Strafen ohne Freiheitsentzug plus Abgab. KK / SchK
			absolut	Anteil in %	
1960	76 004	100	—	—	—
1961	63 533	83,6	7 698	13,5	52,9
1962	62 116	81,7	24 261	28,1	68,3
1963	52 782	69,4	23 385	30,7	71,3
1964	51 890	68,3	27 888	35,0	79,8
1965	44 894	59,1	28 050	38,5	78,3

Anmerkung: Anteil jeweils von allen verurteilten und von Konflikt- bzw. Schiedskommissionen zur Verantwortung gezogenen Strafrechtsverletzern.

Tabelle 4

Strafrechtliche Sanktionen der Jahre 1964 und 1965 (nach Tätern)

	1964	1965
Freiheitsstrafen	18,6 %	20,3 %
Absen von Bestrafung, § 9 StEG, §§ 35, 40 JGG zusammen	7,4%	6,0 %
Strafen ohne Freiheitsentzug zusammen	41,6%	37,5 %
Übergaben an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zusammen	32,4 %	36,2 %

Überwiegend werden Strafen ohne Freiheitsentzug verhängt, oder die Strafsache wird an die Konflikt- bzw. Schiedskommission übergeben. In 25 000 Konflikt- und Schiedskommissionen wirken über 200 000 Mitglieder mit. Bei den Gerichten sind 46 835 Schöffen als gleichberechtigte Richter tätig.

In Verwirklichung der neuen Formen der unmittelbaren Mitwirkung Werkträger im Strafprozeß wurde ein größerer Kreis der Bevölkerung in die Verhütung und Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen einbezogen. So traten im Jahre 1965 in 5338 Fällen (12,6 %) gesellschaftliche Ankläger und in 2788 Fällen (6,5 %) gesellschaftliche Verteidiger in der Hauptverhandlung auf. In 35 786 Fällen (77,7%) wurden Vertreter von gesellschaftlichen Kollektiven in der Hauptverhandlung gehört. Außerdem wurden bei 3231 zu Strafen ohne Freiheitsentzug Verurteilten (11,1 %) Bürgerschaftsübernahmen bestätigt und 5609 Rechtsverletzer für eine begrenzte Zeit verpflichtet, ihren Arbeitsplatz nicht zu wechseln, damit die weitere Erziehung dieser bedingt Verurteilten durch Arbeitskollektive erfolgen kann.

Bei der unmittelbaren Einbeziehung der Bürger in unsere Rechtspflege gab und gibt es aber auch komplizierte Probleme, die noch nicht gelöst sind, noch des weiteren Durchdenkens bedürfen und auch öffentlich untersucht sowie erörtert werden sollten. Zwar hat sich die unmittelbare Mitwirkung Werkträger im Strafprozeß bewährt, aber der Aufwand, den die Rechtspflegeorgane bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Erziehung des Rechtsbrechers haben, steht oft noch nicht im angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Die gesellschaftlichen Kräfte werden vornehmlich im Strafprozeß tätig, aber noch zu wenig an der Arbeitsstelle und im Wohngebiet des Täters. Der Erziehungsprozeß ist langwierig und kompliziert. Er kann keineswegs allein mit dem Strafprozeß erfolgen. Die Kontinuität der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsbrechers zu sichern — darin besteht die Hauptaufgabe; denn wenn der Täter den Gerichtssaal verläßt, beginnt für ihn eine neue, wichtige, vielleicht die entscheidende Etappe seiner Wiedereingliederung in die

Gesellschaft. Ihm seine weitere, erstrebenswerte Entwicklung vorzuzeichnen, muß mit zum Hauptanliegen des Strafverfahrens gehören.

In den nächsten Jahren kommt es hauptsächlich darauf an, die Effektivität der Kriminalitätsvorbeugung und der Umerziehung von Rechtsverletzern zu erhöhen. Die 25. Sitzung des Staatsrates der DDR, auf der die damit zusammenhängenden Probleme erörtert wurden, weist dabei die Grundrichtung¹². Man kann nicht umhin, die Resultate der derzeitigen Kriminalitätsbekämpfung im Zusammenhang damit zu betrachten, daß gerade in den letzten Jahren von seiten der Rechtspflegeorgane — trotz mancher Mängel — große Anstrengungen unternommen und, besonders seit dem Rechtspflegeerlaß, viele neue Formen und Instrumente geschaffen und praktiziert wurden, die auf eine wirksamere Kriminalitätsbekämpfung abzielen. Man wird aber wohl sagen müssen, daß wir uns hier noch im Stadium des Suchens und Erprobens befinden und daß es uns zu meist noch an wissenschaftlichen Grundlagen für die effektivsten Verfahren und Methoden der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung gebricht. Das führt hin bis zu solchen Fragen, welche Maximen zu beachten und zu befolgen sind bei der Vorbereitung und Führung von Kollektiven zur Lösung der außerordentlich schwierigen Erziehungsaufgaben gegenüber Rechtsverletzern. Es müssen sowohl Sorglosigkeit als auch Voreingenommenheit vermieden werden. Ohne wissenschaftlich begründete Verhaltensregeln für jene Kollektive, denen Rechtsbrecher zur Erziehung an vertraut werden, bleibt von vornherein zu viel Spielraum für unrichtiges und ungeschicktes Handeln. Verschiedene damit zusammenhängende Probleme können und müssen relativ schnell gelöst werden. Es sind z. B. unserem gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsstand angemessene Möglichkeiten zu erschließen, um den unbegründeten Wechsel von Arbeits- oder Lehrstellen durch Rechtsverletzer, die sich der organisierten gesellschaftlichen Erziehung zu entziehen trachten, wirksamer zu verhindern.

Altersaufbau der Strafrechtsverletzer und wiederholte Straffälligkeit

Die Analyse der Kriminalität in der DDR ergibt, daß sich schon seit längerer Zeit bestimmte charakteristische Strukturen herausgebildet haben, die eine bemerkenswerte Stabilität aufweisen. Unter Verzicht auf Vollständigkeit sind hier besonders die folgenden herausragenden Erscheinungen aufzuführen:

Der **Altersaufbau** der festgestellten Strafrechtsverletzer ist dadurch gekennzeichnet, daß die jüngeren strafmündigen Jahrgänge weit über die durchschnittliche Kriminalitätsbelastung hinausragen, der Höhepunkt bereits in den Altersgruppen zwischen 16 und 21 Jahren erreicht wird und spätestens nach dem 25. Lebensjahr ein außerordentlich starkes Gefälle eintritt. Die *Tabelle 5* weist die im Jahre 1965 festgestellten Strafrechtsverletzer aus, die auf je 100 000 der Bevölkerung in den betreffenden Altersgruppen berechnet sind. Die Tatsachen führen notwendig zu der Folgerung, daß die weitere Verminderung der Kriminalität entscheidend von der Verhütung der Frühkriminalität abhängt, daß Vorbeugung in erster Linie heißt, die Fehlentwicklung im Kindes- und Jugendalter zu vermeiden oder rechtzeitig zu korrigieren. Dem kommt in einem allgemeinen System kriminalitätsvorbeugender Maßnahmen ein zentraler Platz zu. Es ist ein Faktum, das wir mit der bestgemeinten Tätigkeit der Rechtspflege allein nicht aus der Welt schaffen können, daß Jahr für Jahr eine neue Kriminalitätsreserve in ziem-

¹² vgl. die Materialien der 25. Staatsratssitzung in NJ 1966 Heft 12 bzw. in Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 1/66.